

Informationen zur Lizenzierung von telc Prüfungszentren

Informationen zur Lizenzierung von telc Prüfungszentren

Die institutionelle telc Lizenz ist eine Vereinbarung zwischen der telc GmbH als Lizenzgeberin und einem Prüfungszentrum als Lizenznehmerin.

Die Lizenzgeberin

Die telc GmbH entwickelt und vertreibt unter der Marke telc – language tests standardisierte und wissenschaftlich erprobte Sprachprüfungen, die sich am *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* (GER) des Europarats ausrichten. Die telc GmbH ist eine gemeinnützige Einrichtung, die sich die Förderung von Mehrsprachigkeit, eine standardisierte und vergleichbare Messung von Sprachkompetenz und die Verbreitung des kommunikativen Ansatzes beim Sprachenlernen zum Ziel gesetzt hat.

Die telc GmbH vergibt Lizenzen an Institutionen, die vergleichbare Ziele verfolgen und berechtigt diese, die telc Prüfungen zu organisieren und durchzuführen. Neben der institutionellen Lizenz vergibt telc auch die persönliche Prüferlizenz, die einzelne Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer für die Mündliche Prüfung bzw. als Bewerterinnen und Bewerter für den Schriftlichen Ausdruck qualifiziert.

Die Lizenznehmer

Lizenznehmer sind juristische Personen, in der Regel Volkshochschulen, private Sprachschulen, Akademien, Hochschulen und Universitäten sowie vergleichbare Institutionen der Erwachsenenbildung. Auch weiterführende und berufliche Schulen können die institutionelle Lizenz erwerben.

Mitglieder- oder Dachverbände können die institutionelle Lizenz auch als Gruppe erwerben. Der Verband nimmt als Prüfungsinstitution organisatorische und qualitätssichernde Aufgaben gegenüber den einzelnen Prüfungszentren wahr. Bei der Vergabe einer solchen Gruppenlizenz ist insbesondere die Anzahl und Auswahl von Prüfungszentren vertraglich zu regeln. Die institutionelle Lizenz für Verbände bedeutet nicht automatisch, dass alle Mitglieder auch als Prüfungszentrum fungieren dürfen.

Umfang der institutionellen Lizenz

- (1) Die institutionelle telc Lizenz berechtigt das lizenzierte Prüfungszentrum dazu, in eigener Verantwortung alle von der telc GmbH angebotenen Prüfungen durchzuführen.
- (2) Die telc GmbH unterstützt das Prüfungszentrum durch ein geeignetes Schulungsangebot bei der Prüferqualifizierung.
- (3) Die telc GmbH bietet eine umfassende Dienstleistung an. Um eine gleichbleibend hohe Qualität und Zuverlässigkeit sicher zu stellen, werden alle Prüfungen zentral durch die telc GmbH ausgewertet. Ebenso stellt die telc GmbH die Zertifikate für Prüfungsteilnehmer und -teilnehmerinnen aus und archiviert die Prüfungsergebnisse für einen Zeitraum von zehn Jahren.

- (4) Die Lizenz berechtigt und verpflichtet den Lizenznehmer im Rahmen des jeweils gültigen telc Corporate Design mit dem telc Logo und der Bezeichnung „telc Prüfungszentrum“ (telc Examination Centre) an geeigneten Orten (z.B. Programmheft, Internetauftritt, Informationsmaterial) zu werben.
- (5) Mit dem erstmaligen Erwerb der Lizenz erhält der Lizenznehmer Informations- und Werbematerialien (Modelltests, CDs und PR-Material) zu den telc Prüfungen. PR-Material kann kostenfrei beim Lizenzgeber nachbestellt werden.

Voraussetzungen für die Vergabe der institutionellen Lizenz

- (1) Räumliche Ausstattung: Der Lizenznehmer muss über Räumlichkeiten verfügen, die den Anforderungen an die Vorgaben der telc Prüfungsordnung entsprechen. Insbesondere erfordert dies
 - a. für die Schriftliche Prüfung: ausreichend große Räume, so dass zwischen den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden kann, ausgestattet mit einer Wanduhr,
 - b. für die Mündliche Prüfung: einen Warteraum, einen Vorbereitungsraum, in dem sich die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf die Prüfung vorbereiten können, und den Prüfungsraum selbst,
 - c. für die sichere Verwahrung von Prüfungsunterlagen: einen abschließbarer Aufbewahrungsort.
- (2) Technische Ausstattung: Der Lizenznehmer muss über ein zentrales Büro verfügen, das mit Telefon und Internetzugang ausgestattet ist. Räume, in denen Prüfungen stattfinden sollen, müssen mit einem CD-Abspielgerät ausgestattet sein.
- (3) Personelle Ausstattung: Der Lizenznehmer muss einen Prüfungsverantwortlichen nennen, dessen Erreichbarkeit zu Bürozeiten gegeben ist. Die unterrichtenden Lehrkräfte müssen über eine einschlägige Qualifikation, mehrjährige Erfahrung in der Erteilung von Sprachunterricht sowie gute Kenntnisse des GER verfügen.
- (4) Sprachkursangebot: Damit die Kursteilnehmer hinreichend auf die telc Prüfungen vorbereitet werden können, muss sich der Sprachunterricht am GER ausrichten.
- (5) Entlohnung der Lehrkräfte: Um sicherzustellen, dass eine angemessene Unterrichtsqualität geboten werden kann, muss sich die Entlohnung mindestens am Durchschnittslohn für Sprachkursleitende orientieren.

Pflichten des Lizenznehmers

- 1) Die institutionelle Lizenz verpflichtet den Lizenznehmer zur Einhaltung der jeweils gültigen Prüfungsordnung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der telc GmbH sowie der prüfungsspezifischen Durchführungsbestimmungen.
- 2) Der oder die Prüfungsverantwortliche informiert sich regelmäßig über alle Aspekte der Prüfungsdurchführung, übernimmt die Verantwortung für die Prüfungssicherheit und Prüfungsdurchführung und steht der telc GmbH als Ansprechperson zur Verfügung.

- 3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der von der telc GmbH in der Prüfungsordnung festgelegten Richtlinien für die Qualifikation der Prüfungsverantwortlichen sowie der Prüferinnen und Prüfer.

Die Lizenz gilt nur für den Lizenznehmer und ist nicht übertragbar. telc Prüfungen dürfen nur am Standort des lizenzierten Prüfungszentrums durchgeführt werden. Sollte eine Zusammenarbeit mit Sublizenznehmern oder die Abnahme der Prüfungen an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Ort angestrebt werden, muss dies der telc GmbH schriftlich mitgeteilt und der bestehende Lizenzvertrag ergänzt werden.

Lizenzgebühr und Prüfungsentgelte

- (1) Für die Erteilung der Lizenz erhebt die telc GmbH eine jährliche Grundgebühr. Für Mitglieder- oder Dachverbände, die eine Gruppenlizenz beantragen, gelten besondere Bestimmungen.
- (2) Die telc GmbH berechnet pro Prüfungsteilnehmer ein in der jeweils aktuellen Preisliste festgelegtes Prüfungsentgelt. Dieses umfasst die Meldegebühr, Prüfungsunterlagen, Versandkosten, Auswertung, Urkunden und Archivierung der Prüfungsergebnisse.
- (3) Bestimmungen zum Prüfungsendpreis für die Teilnehmer werden ggf. im Lizenzvertrag vereinbart.

Entziehen oder Kündigen der Lizenz

- (1) Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten bzw. in der Prüfungsordnung festgelegten Bestimmungen ist die telc GmbH berechtigt, die Lizenz zu entziehen.
- (2) Fristen für die ordentliche Kündigung der Lizenz beider Seiten werden im Lizenzvertrag festgelegt.